

freien Stadt Frankfurt in Unser Fürstenthum mit 5 Rthl. = 8 Gulden 45 Kr. für die Ohm zu 120 Preuß. Quart bei 50 Procent Alkoholstärke nach Tralles zu erlegen war, ist statt dessen vom 1. Juni d. J. an mit Sechs Thalern im Bierzehnthalerfusse oder Zehn Gulden 30 Kr. im 2½ Guldenfusse zu entrichten.

## II.

Dagegen kommen in Bezug auf die Ausgleichungs-Abgabe von dem andern unter I. bezeichneten Zollvereins-Ländern eingeführt werdenden Branntwein nach wie vor alle übrigen Bestimmungen in Anwendung, die rücksichtlich der Erhebung der Ausgleichungs-Abgaben in dem Anhang zu dem Verein-Zolltarif vom 30. October 1830 sowohl, als in dem Gesetze über den Verkehr mit den zu dem Zollvereine gehörigen Staaten und die Erhebung von Ausgleichungs-Abgaben vom 1. Mai 1838 enthalten sind.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstl. Insignel.

Rudolstadt, den 19. Mai 1841.

(L. S.) Friedrich Günther, F. d. S.

## N XIII. Bekanntmachung

des Fürstl. Geheimen-Raths-Collegium vom 19. Mai 1841,

wegen der bei den unterherrschaftlichen Cassen anzunehmenden und auszugehenden Scheidemünze.

(Fr. Intell. Bl. St. 22.)

Da nunmehr die neue inländische Silberscheidemünze des 12 Thalerfusses ausgeprägt worden ist und in der Fürstl. Unterherrschaft in Umlauf gesetzt werden wird, so wird, mit Zurückziehung auf die Bekanntmachung vom 9. Dec. v. J. (Gesetzsammlung 1840: Stück 14. No. XLIII.) §. 6. hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einer auf Gegenseitigkeit beruhenden Uebereinkunft mit den betreffenden Staatsregierungen, im Handel und Wandel der Fürstl. Unterherrschaft neben der diesseitigen Silberscheidemünze auch die Königlich Preussische und die von dem Fürstenthume Schwarzburg-